

Vorlage

Vorlage Nr.: WÖ/001/2020

Federführung:	Marketing, Wirtschaft, Öffentlichkeit	Datum:	05.02.2020
Verfasser:	Anne Nußwaldt	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	18.02.2020	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	25.02.2020	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag der SPD-Fraktion gemäß § 56 NKomVG - Existenzgründerprogramm

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion schlägt mit Schreiben vom Oktober 2019 die Entwicklung und Umsetzung eines kommunalen Existenzgründerprogramms für Gründer aus den Bereichen Einzelhandel und Gastronomie in der Innenstadt vor (s. Anlage).

Eine solche Unterstützung soll zentraler Bestandteil des Leerstandsmanagements sein. Aktuell erarbeitet das Stadtmarketing gemeinsam mit dem HGV Gans & gar Citymarketing Lohne e. V. und der CIMA Beratung und Management GmbH aus Hannover im Rahmen des Zentrenmanagements der Städtebauförderung einen Vorschlag für ein solches Existenzgründerprogramm.

Das angedachte Förderprogramm sieht verschiedene Bausteine vor. Diese könnten z. B. folgende sein:

- Baustein A: Prämie / Anschubfinanzierung
Die Stadt Lohne stellt (in ihrer Höhe noch zu diskutierende) Haushaltsmittel bereit. Sie ruft Gründer aus den Bereichen Einzelhandel, Gastronomie, Kreativwirtschaft, Konsum- und personenbezogenen Dienstleistungen sowie Handwerk dazu auf, innovative Konzepte, die mit einer Ansiedlung im Zentralen Versorgungsbereich (mit besonderem Fokus auf die Fußgängerzone) verbunden sind, bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Lohne einzureichen. Die Konzepte werden nach noch zu bestimmenden Kriterien bepunktet, gerankt und gefördert.
- Baustein B: Leistungen von Projektpartnern
Der SPD-Antrag sieht einen Mietkostenzuschuss vor. Die Stadt schlägt dagegen vor, mit Immobilieneigentümern besondere Mietkonditionen für prämierte Gründer auszuhandeln. Dies könnte z. B. eine zeitlich begrenzte Mietfreiheit mit anschließender Staffelmiete sein. Andere Städte, z. B. Wittlich, haben gezeigt, dass Mietkostenzuschüsse seitens der Kommune nicht unbedingt notwendig sind. Hier zeigen insbesondere solche Immobilieneigentümer Entgegenkommen, wenn ihre Gebäude bereits länger leer stehen und nicht

grundsaniert sind.

Die Stadt vereinbart zudem kostenlose oder vergünstigte Beratungsleistungen und Gebühren und / oder zeitlich begrenzte kostenfreie Mitgliedschaften mit Projektpartnern wie Banken, HGV, IHK / HWK, Landkreis Vechta etc.

- Baustein C: Business Angels

Die Stadt sucht gemeinsam mit dem HGV Experten aus den Bereichen Handel, Gastronomie und Dienstleistungen. Sie helfen den Gründern der prämierten Konzepte mit Praxistipps und Kontakten.

- Baustein D: Weitere Leistungen der Kommune – unabhängig von Prämierung des Konzeptes

Stellplatzablöse: Sollte durch die Neubelegung eines Leerstandes für den Eigentümer der Immobilie eine Stellplatzablöse fällig werden, tritt die Fälligkeit der Zahlung des Ablösebetrages erst 2 Jahre nach der Gründung ein. Eigentümer und Stadt schließen einen entsprechenden Vertrag.

Sondernutzungssatzung: Vorbehaltlich einer genauen rechtlichen Prüfung gewährt die Stadt Gründern im Zentralen Versorgungsbereich einen zeitlich befristeten Erlass (z. B. 2 Jahre) von fälligen Gebühren gemäß der Sondernutzungssatzung.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, ein detailliertes Konzept für ein Förderprogramm von Gründern im Zentralen Versorgungsbereich auszuarbeiten. Über die notwendigen Haushaltsmittel sollte zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Beschlussvorschlag:

Über den Antrag der SPD-Fraktion ist zu beraten und zu entscheiden.

Gerdesmeyer